

OLG Köln, Urt. v. 9. 8. 2013 – 19 U 137/09

1. Für die Frage, wie die berufliche Entwicklung eines Geschädigten ohne das Schadensereignis verlaufen wäre, bedarf es gem. § 252 BGB einer Prognose entsprechend dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, insbesondere auf der Grundlage dessen, was zur Ausbildung und bisherigen beruflichen Situation des Betroffenen festgestellt werden kann.

2. Es genügt eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis den behaupteten Berufsweg eingeschlagen hätte.

Zum Sachverhalt:

I. Der Kl. verlangt von der Bekl. Ersatz angeblicher Verdienstaufschlagschäden sowie Schmerzensgeld wegen eines Verkehrsunfalls im Jahr 1982 sowie die Feststellung der Pflicht der Bekl. zum Ersatz künftiger daraus resultierender materieller und immaterieller Schäden.

Der 1960 geborene Kl., damals Student der Forstwirtschaft im vierten Semester, befuhr am 22. 4. 1982 auf dem Weg zum zentralen Hörsaalgebäude der Universität H. mit seinem Motorrad die S.-Straße in H. Dort kollidierte er mit einem nach links abbiegenden und bei der Bekl. haftpflichtversicherten Fahrzeug. Die 100 %-ige Eintrittspflicht der Bekl. für die Verkehrsunfallfolgen ist unstrittig. Nach dem Unfallereignis wurde der unter starken Schmerzen leidende Kl. in die Universitätsklinik H. eingeliefert. Die chirurgische Abteilung diagnostizierte eine offene gesplitterte Fraktur des linken Oberschenkels, eine Verrenkung des linken Sprunggelenks (Sprunggelenkluxation) nebst handflächengroßen Verletzungen (Décollement) an der Außenseite des linken Fußes, verbunden mit einem Abriss von Teilen der Sprunggelenkskapsel und der Außenbänder, tiefe Schürfwunden unter anderem an der Ferse des linken Fußes, eine starke Schwellung des linken Knies, eine Kahnbeinfraktur im Bereich der rechten Hand, eine Prellung des Brustkorbs und des Bauchs sowie eine Schnittwunde über dem linken Auge. Während seines nachfolgenden stationären Aufenthalts in der Universitätsklinik H. unterzog sich der Kl. zwei mehrstündigen Operationen an dem linken Fuß, dem linken Oberschenkel und der rechten Hüfte. Sein rechter Arm war während der folgenden drei Monate eingegipst und sein – zuvor mit Platten stabilisiertes – linkes Bein geschient in einer Streckvorrichtung gelagert.

Im Anschluss an den bis zum 29. 5. 1982 andauernden stationären Aufenthalt in der Universitätsklinik H. begab sich der Kl. in die ambulante Behandlung des St.-K-Krankenhauses F. Dort absolvierte der – bis zum 7. 8. 1982 auf einen Rollstuhl angewiesene – Kl. bis zum 6. 7. 1982 mehrmals wöchentlich Bewegungstherapien, um die Gehfähigkeit des gebrochenen Beins wieder herzustellen. An die sodann vom 13. bis zum 23. 7. 1982 absolvierten ambulanten Behandlungen schlossen sich eine zehntägige stationäre Behandlung mit – nach der Entfernung des Handgipses beginnenden – physikalischen Therapien und Gehschulungen mit Hilfe von zwei Unterarmgehstützen sowie in der Zeit bis Ende September 1982 drei weitere Behandlungen in der dortigen Ambulanz an. Im Oktober 1982 kehrte der noch immer auf die Zuhilfenahme von Gehstützen angewiesene und nur zur Teilbelastung des linken Beins fähige Kl., der sich zwischenzeitlich für das Sommersemester 1982

hatte beurlauben lassen, zur Fortsetzung seines Studiums nach H. zurück. Dort führte er die ambulante Behandlung an der Universitätsklinik H. in Gestalt mehrmals wöchentlich stattfindender Elektrotherapien und Krankengymnastik bis Ende Juli 1983 fort. Seitdem konnte sich der Kl. jedenfalls auf kürzeren Strecken ohne Gehhilfe fortbewegen.

Während eines stationären Aufenthalts in der Universitätsklinik H. vom 1. bis zum 7. 2. 1984 wurden die Metallplatten im linken Oberschenkel des Kl. entfernt. Im Anschluss daran war der Kl. bis zum 5. 3. 1984 erneut auf den Einsatz von Gehstützen angewiesen. Bei Untersuchungen in der Universitätsklinik H. Anfang März 1984 und Anfang Juni 1985 klagte der Kl. über Schmerzen im linken Fuß nach der Zurücklegung längerer Wegstrecken insbesondere auf unebenem Gelände, weswegen er bei Exkursionen im Rahmen seines forstwirtschaftlichen Studiums einen Sitzstock benutze. Die klinisch-neurophysiologische Abteilung der Universitätsklinik H. bescheinigte dem Kl. in einem neurologisch-neurophysiologischen Gutachten vom 4. 6. eine irreversible mäßiggradige, funktionell kaum ins Gewicht fallende Restlähmung der Kleinzehenhebung als irreversibles Defektsyndrom mit einer dadurch bedingten zehnpromzentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Überdies wurde eine verminderte Belastbarkeit des linken Beins mit gegebenenfalls vermehrt auftretenden Schmerzen für möglich gehalten. Die allgemein chirurgische Gutachtenstelle der Universität H. ging in ihrem fachchirurgischen Gutachten vom 3. 7. 1985 von einer Minderung der Erwerbstätigkeit um weitere 10 % im Hinblick auf eine wahrscheinlich verbleibende leichte Einschränkung im Bereich des unteren Sprunggelenks sowie eine Knieinstabilität in Folge einer Läsion des hinteren Kreuzbands aus. Bei einer Untersuchung in der allgemein chirurgischen Abteilung der Universitätsklinik H. im Januar 1987 klagte der Kl. über Schmerzen im linken außenseitigen Oberschenkel insbesondere nach längerem Sitzen, wenn auch ohne Gangbehinderung. Bei der daraufhin durchgeführten Röntgenuntersuchung fanden sich keine Anhaltspunkte für die Beschwerden, so dass der behandelnde Arzt einen Zusammenhang mit den unfallbedingten Verletzungen weder eindeutig belegen noch ausschließen konnte. Allerdings hielt er die Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit des Kl. dadurch nicht für eingeschränkt. Der Kl. bezog vom Gemeinde- und Unfallversicherungsverband (GUV) I (einer Ausführungsbehörde der gesetzlichen Unfallversicherung für das Land Niedersachsen) ab April 1982 eine Verletztenrente.

Nach Streitigkeiten über die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Kl. schloss letzterer mit dem GUV vor dem SG Köln am 23. 8. 1989 einen Vergleich, wonach die Zahlung von Verletztenrente bis zum 30. 6. 1986 auf der Basis einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zuletzt 20 % erfolgte. Bereits im Juni 1984 hatte der Kl. sein Vordiplom mit der Gesamtnote 2,5 (= gut) abgelegt. Am 28. 3. 1988 beendete er sein Studium nach 15 Semestern erfolgreich mit der Diplomprüfung, bei der er eine Gesamtnote von 2,7 (= befriedigend) erzielte.

Ende September 1988 beantragte der Kl. beim Hessischen Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (im Folgenden als „Hessisches Landwirtschaftsministerium“ bezeichnet) die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstdiensts. Eine solche Zulassung setzte seinerzeit den Nachweis der körperlichen Tauglichkeit etwa in Gestalt des Fehlens der Gehleistung beeinträchtigender Fußveränderungen bzw. der Forstdiensttauglichkeit unter anderem in Form der vollen Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen und Gelenke

voraus. Die erfolgreiche Absolvierung des 24-monatigen Forstreferendariats, das mit der (bei Bestehen zum Führen der Bezeichnung „Forstassessor“ berechtigenden) Großen Forstlichen Staatsprüfung endete, war Voraussetzung für eine – mit der Eingangsbesoldung A 13 beginnende – Laufbahn im höheren Forstdienst eines Landes oder des Bundes. Nach Merkblättern des Hessisches Landwirtschaftsministerium aus April 1984 und Oktober 1989 konnte allerdings auf absehbare Zeit im Jahr 1984 nur etwa 1/3 der ausgebildeten Forstassessoren sowie im Jahr 1989 höchstens 1/5 eines Referendar-Jahrgangs in den Landesdienst eingestellt werden. Mit Schreiben des Sachbearbeiters C des Hessisches Landwirtschaftsministerium vom 17. 11. 1988 wurde dem Kl. die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Januar 1989 in Aussicht gestellt und dieser aufgefordert, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Der Kl. wandte sich daraufhin telefonisch an den Sachbearbeiter und teilte diesem mit, dass er sich derzeit auf Grund seiner eingeschränkten Gehfähigkeit zur Absolvierung des Referendariats körperlich nicht in der Lage sehe. In Absprache mit dem Sachbearbeiter zog der Kl. sodann seine Bewerbung um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zurück. Eine amtsärztliche oder anderweitige medizinische Untersuchung zog er nicht zu Rate.

Mit Schreiben vom 30. 11. 1988 sandte das Hessisches Landwirtschaftsministerium dem Kl. seine Bewerbungsunterlagen zurück und erklärte, dass eine abermalige Bewerbung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst zum 1. 1. 1990 bis zum 31. 10. 1989 erfolgen müsse. In diesem Falle würden die drei Wartesemester angerechnet. Bereits vor seinem Telefonat mit dem Sachbearbeiter des Hessischen Landwirtschaftsministeriums hatte sich der Kl. erfolgreich um die Teilnahme an einem Lehrgang zur Weiterbildung zur Fachkraft für Umweltschutz beworben. Dort nahm der Kl. nach einem sechswöchigen Praktikum beim Stadtplanungsamt der Stadt B. vom 11. 1. 1989 bis zum 20. 12. 1989 an einem nicht vergüteten Weiterbildungslehrgang zur Fachkraft für Umweltschutz bei der Gesellschaft für Weiterbildung und Umweltschutz (GWU) mbH teil, in dessen Rahmen er für das bearbeitete Abschlussprojekt die Note „gut“ erhielt. Ab dem 17. 4. 1990 war der Kl. zunächst im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sowie von Dezember 1991 bis Oktober 1994 auf Grund eines befristeten Arbeitsvertrags als Vertretung einer in Erziehungsurlaub befindlichen Angestellten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises D gegen eine Vergütung der Besoldungsgruppe BAT IVa beschäftigt. Für diese Tätigkeit erhielt er ein Abschlusszeugnis.

Nach anschließender etwa zehneinhalbmonatiger Arbeitslosigkeit war er vom 18. 9. 1995 bis Ende Januar 1996 zunächst als Krankheitsvertretung und sodann als Aushilfe bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt D. tätig. Daran schloss sich erneut eine siebenmonatige Phase der Arbeitslosigkeit an. Nach einem Auswahlverfahren – die Einzelheiten sind streitig – trat der Kl. im September 1996 eine Stelle als Sachbearbeiter bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zunächst auf Besoldungsgruppe BAT IVb, ab Mai 1997 auf der Besoldungsgruppe BAT IVa an, die zunächst bis Ende März 2000 befristet wurde. Anschließend wurde er unbefristet übernommen und ist dort auch heute noch tätig, seit dem Jahr 2007 gegen Besoldung der Besoldungsgruppe BAT III im gehobenen Dienst. Mit Schreiben vom 14. 7. 1989 hatten die Prozessbevollmächtigten des Kl. die Bekl., die ihre Schadensersatzpflicht dem Grunde nach anerkannt hatte, zum Ausgleich eines Verdienstausfallschadens des Kl. in Höhe von 91 577,46 DM aufgefordert. Zur Begründung führten sie aus, dass der

Kl. ohne seine verletzungsbedingte Studienverlängerung bereits zwei Jahre früher ins Berufsleben dergestalt eingetreten wäre, dass er nach Beendigung der Referendarzeit in den öffentlichen Dienst übernommen worden wäre und eine Eingangsbesoldung von A 13 erhalten hätte (was streitig ist). In diesem Zusammenhang wiesen die Prozessbevollmächtigten des Kl. weiter darauf hin, dass dieser die ihm angebotene Referendarstelle nicht habe antreten können, da sich für ihn die Möglichkeit einer interessanten Fortbildung im Bereich des Umweltschutzes, verbunden mit besseren Berufsaussichten, ergeben habe.

Nachdem die letzte Untersuchung der Bein- bzw. Fußverletzungen des Kl. 1987 stattgefunden hatte, suchte der Kl. schmerzbedingt im September 2003 die Radiologische Gemeinschaftspraxis H. auf, in der sodann eine „Dünnschicht-CT“ des linken oberen und unteren Sprunggelenkes durchgeführt wurde. Die Beurteilung ergab u. a. „arthrotische Umbauvorgänge des oberen Sprunggelenks“. Die Bekl. bezahlte an den Kl. einen Betrag in Höhe von 18 000 Euro zum Ersatz des Verdienstaufschlagschadens. Im Anschluss an eine entsprechende Ankündigung im Dezember 2005 zahlte die Bekl. dann ein Schmerzensgeld in Höhe von 26 000 Euro an den Kl. Mit Teilverzichts- und Teilurteil vom 27. 8. 2009 hat das LG die Klage abgewiesen, soweit der Kl. den Ersatz von Verdienstaufschlagschäden verlangt (-22 O 647/08). In der Folgezeit hat das LG durch Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. D2 Beweis darüber erhoben, welche bleibenden körperlichen Schäden der Kl. auf Grund des Unfalls vom 22. 4. 1982 davongetragen hat. Mit Schlussurteil vom 16. 12. 2010 hat das LG dem Kl. auf den Klageantrag zu 2 ein weiteres Schmerzensgeld von 16 000 Euro zugesprochen und entsprechend dem Klageantrag zu 7 festgestellt, dass die Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. sämtliche unfallbedingten künftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergehen (-22 O 647/08).

Der Kl. hat gegen das Teilverzichts- und Teilurteil Berufung eingelegt. Ebenso hat er gegen das Schlussurteil Berufung eingelegt. Damit verfolgt der Kl. seine erstinstanzlich zuletzt gestellten Anträge auf Zahlung vergangener Verdienstaufschlags bis Ende des Jahres 2007 und einer monatlichen Rente ab dem Jahr 2008 sowie auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten weiter. Im Hinblick auf die ihm angeblich rechtsfehlerhaft abgesprochenen Ansprüche wendet sich der Kl. weiter gegen die zu seinem Nachteil getroffene Kostenentscheidung des LG im ebenfalls angefochtenen Schlussurteil.

Die Bekl. selbst hat gegen das Schlussurteil des LG Berufung eingelegt.

Die Berufungen des Kl. hatten Teilerfolg, wohingegen die Berufung der Bekl. erfolglos blieb.

Aus den Gründen:

III. Im Einzelnen:

A. Berufung des Kl. gegen das Teilverzichts- und Teilurteil

1. Soweit der Kl. mit der Berufung die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von Verdienstaufschlagschäden erstrebt, hat die Berufung im tenorierten Umfang Erfolg.

a) Zunächst steht dem Kl. gegen die Bekl. ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 7 I, 11 StVG, §§ 823 I, 249, 252 BGB, § 3 Nr. 1 PfIVG a. F. bzw. § 115 I Nr. 1 VVG in Höhe von 16 344 Euro wegen des unfallbedingt nicht angetretenen Referendariats zu.

(1) Der Kl. ist für die Geltendmachung von Verdienstaussfallersatzansprüchen aktivlegitimiert. Die materielle Berechtigung des Kl., Ansprüche auf Verdienstaussfall gegen die Bekl. geltend zu machen, hätte lediglich dann entfallen können, wenn der *GUV* als Sozialversicherungsträger dem Kl. eine Verletztenrente zahlen würde. Denn derartige Leistungen können wegen Kongruenz mit dem Erwerbsschaden den Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfallsschäden vermindern (vgl. hierzu *BGH*, NJW-RR 2009, 455). Auf Grund des mit dem Kl. am 23. 8. 1989 geschlossenen gerichtlichen Vergleichs haben die Zahlungen des *GUV* indessen mit Ablauf des Monats Juni 1986 geendet. Stellt sich aber heraus, dass – aus welchem Grund auch immer – eine zeitlich und sachlich kongruente Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers nicht besteht, so fallen die – im Zeitpunkt des Unfalls nur auflösend bedingt auf den Versicherungsträger übergegangenen – Schadensersatzansprüche des Geschädigten gem. § 158 II BGB wieder an diesen zurück (vgl. *BGH*, NJW-RR 2009, 455). Somit ist der Kl. auf Grund des Vergleichsabschluss wieder Inhaber von Ansprüchen auf Ersatz der mit der Klage ab Januar 1987 geltend gemachten Verdienstaussfallsschäden geworden.

(2) Soweit das *LG* auf S. 13 des Teilverzichts- und Teilverurteils lediglich dazu tendiert hat („...kommt zwar grundsätzlich ein Anspruch des Kl. auf Schadensersatz hinsichtlich des Verdienstaussfalls für sein nicht angetretenes Referendariat in Betracht...“), einen Verdienstaussfallsschaden in Höhe von 16 344 Euro wegen des nicht angetretenen Referendariats anzunehmen, einen solchen dann aber auf Grund der Zahlung durch die Bekl. in Höhe von 18 000 Euro als erloschen angesehen hat, bedarf es auf die Berufung des Kl., mit dem Ziel, ihm einen Gesamtverdienstaussfallsschaden von über 311 000 Euro zuzusprechen, einer Entscheidung, ob der Verdienstaussfallsschaden in Höhe von 16 344 Euro besteht oder nicht. Eine unzulässige *reformatio in peius* (§ 528 ZPO) droht deshalb nicht, weil das *LG* den Anspruch nicht als bestehend festgestellt hat, so dass eine entsprechende Feststellung schon für sich gesehen nicht zu einer unzulässigen Verschlechterung der Position des Kl. führen würde. Zudem hat das *LG* die Klage zum Verdienstaussfallsschaden aber auch komplett abgewiesen, so dass auch aus diesem Grund eine nicht zulässige Verböserung nicht droht, weil es für die Feststellung einer solchen auf die in der Entscheidung enthaltene Beschwer (also den Tenor), nicht aber auf die dazu führenden Gründe ankommt (vgl. *Zöller/Heßler*, ZPO, 29. Aufl., § 528 Rdnrn. 24, 29).

(3) Der Kl. hat zur Überzeugung des *Senats* das Referendariat deshalb nicht angetreten, weil er unfallbedingt die körperlichen Voraussetzungen für die Ableistung des Referendariats nicht aufgewiesen hat.

Für die Ableistung des Referendariats bedurfte es zum damaligen Zeitpunkt, wie der Kl. durch Vorlage des Merkblatts zur Berufsberatung Stand: Okt. 1989 belegt hat, der Forstdiensttauglichkeit, zu der es in Nr. 1.2 u. a. hieß:

„[...] u. a. werden vorausgesetzt:

Volle Sehleistung, [...] volle Gebrauchsfähigkeit der Gliedmaßen und Gelenke [...]"

In einem derartigen Zustand befand sich der Kl. allerdings Ende 1989 Anfang 1990 zur Überzeugung des *Senats* nicht. So hat der Kl. im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 28. 5. 2009 angegeben, in dieser Zeit Probleme insbesondere beim Gehen gehabt zu haben. Er habe sich nicht in der Lage gefühlt, insbesondere die dreimonatige Forsteinrichtungsausbildung, die im Wald zu absolvieren ist, durchzuführen. Das habe er auch dem Sachbearbeiter beim Hessisches Landwirtschaftsministerium, Herrn C, erläutert. Gemeinsam sei man dann zu dem Ergebnis gekommen, erst einmal den ihm, dem Kl., anderweitig angebotenen Lehrgang als Fachkraft für Umweltschutz abzuleisten und anschließend gegebenenfalls – soweit die Gehbeschwerden sich verringert hätten – die Referendarstelle anzutreten.

Gestützt wird diese – streitige – Behauptung durch das neurologisch-neurophysiologische Gutachten der Universität *H.* vom 4. 6. 1985, in dem eine anhaltende verminderte Belastbarkeit des linken Beins mit gegebenenfalls vermehrt auftretenden Schmerzen in der Zukunft für möglich gehalten worden ist. Zudem hat der Sachverständige *Dr. D2* in seinem durch den *Senat* eingeholten Gutachten vom 3. 10. 2011 ausdrücklich angegeben, dass auf Grund der traumatischen Luxation des oberen Sprunggelenks mit entsprechender Weichteilschädigung unter Betrachtung des Gesamtverlaufs festzustellen sei, dass schon im Zeitraum 1986–1990 eine „deutliche Gehfähigkeitsbeeinträchtigung vorgelegen“ habe.

Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht auch die Aussage des Vaters des Kl., des Zeugen *S2*, der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem *Senat* am 8. 7. 2011 angegeben hat, dass sich der Kl. seinerzeit nicht in der Lage gesehen habe, den Vorbereitungsdienst zu absolvieren. Weiter hat er angegeben, dass insbesondere wegen der Anforderungen an die Gehfähigkeit es dem Kl. nicht möglich gewesen sei, den Dienst anzutreten und der Kl. durchweg seit dem Unfall bis heute in seiner Gehfähigkeit beeinträchtigt (gewesen) sei. Der Kl. – so der Zeuge weiter – habe in den Jahren 1988–1990 schon bei kürzeren Spaziergängen über Schmerzen geklagt und sei deshalb teilweise zu Hause geblieben und gar nicht erst mitgegangen.

Der Zeuge *S2* hat glaubhafte Angaben gemacht. Der *Senat* verkennt nicht, dass er als Vater des Kl. auf Grund seiner familiären Verbundenheit anfällig dafür gewesen sein kann, eine für den Sohn günstige Aussage zu machen. Hiergegen spricht aber insbesondere, dass er an anderer Stelle nicht bereitwillig die – streitigen – Angaben des Kl. bestätigt hat. So hat er z. B. die Behauptung des Kl., in *H.* Volkstanz ausgeübt zu haben, nicht bestätigt, sondern erklärt, hierzu könne er nichts sagen; das wisse er nicht. Gleiches gilt für angeblich ambitioniertes Laufverhalten des Kl. vor dem Unfall, welches der Zeuge ebenfalls nicht bestätigt hat.

Insofern spricht alles dafür, dass der Kl. 1988/1989 körperlich nicht in der Lage gewesen ist, den Vorbereitungsdienst zu absolvieren.

Die Einwendungen der *Bekl.* gegen diese Annahme greifen nicht durch. Richtig ist, dass der Kl. im Rahmen einer allgemeinchirurgischen Untersuchung im Jahr 1987 offenbar angegeben hat, er verspüre zwar besonders nach längerem Sitzen Schmerzen im linken Oberschenkel, aber keine Gangbehinderung. Dabei kann es

sich aber auch um eine Momentaufnahme gehandelt haben; jedenfalls besagt eine Angabe im Rahmen einer Untersuchung im Jahr 1987 nichts über den Zustand ein bzw. zwei Jahre später.

Auch aus dem vorprozessualen Anwaltsschreiben der Bevollmächtigten des Kl. vom 14. 7. 1989 ergibt sich im Ergebnis nichts Anderes. Zwar spricht die dort gewählte Formulierung („...Da unser Mandant auf Grund seines Studienabschlusses über die erforderlichen Voraussetzungen verfügte und sich für ihn die Möglichkeit einer interessanten Fortbildung im Bereich des Umweltschutzes verbunden mit besseren Berufsaussichten ergab, hat er hiervon Gebrauch gemacht, so dass er die Referendarstelle nicht antreten konnte...“) dafür, dass er die ihm angebotene Referendarstelle deshalb nicht angetreten hat, weil er den Weiterbildungslehrgang im Bereich des Umweltschutzes für seine berufliche Zukunft als erfolversprechender ansah. In eben jenem Schreiben ist allerdings weiter auf die Unfallverletzungen des Kl. und darauf verwiesen worden, dass dieser nach Beendigung der Referendarzeit und Übernahme in den öffentlichen Dienst die Eingangsbesoldung A 13 erhalten hätte. Die Systematik des Schreibens lässt deshalb darauf schließen, dass ein Zusammenhang zwischen den unfallbedingten Verletzungen und der beruflichen Umorientierung des Kl. hergestellt werden sollte. Hinzu kommt, dass – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – ein anderweitiger plausibler Grund, das Referendariat nicht zu absolvieren, nicht ersichtlich war. Selbst wenn die anschließende Übernahme in den höheren Forstdienst fraglich gewesen sein sollte, so erhielt das Referendariat dem Kl. dafür zumindest eine wenn auch gegebenenfalls geringe Chance. Unter diesen Umständen sprechen die Ausführungen des damaligen Rechtsbeistands des Kl. eher dafür, dass der Kl. in Anbetracht des unfallbedingt nicht angetretenen Referendariats seine beruflichen Perspektiven anderweitig hat verbessern wollen. Zu bedenken ist auch, dass der Kl. für die Ableistung des Referendariats eine Vergütung erhalten hätte, während der Umweltschutzlehrgang unbezahlt bleiben sollte, so dass auch insofern nahe liegt, dass der Kl. nicht freiwillig für eine unbezahlte Tätigkeit auf eine bezahlte Tätigkeit verzichtet hat.

Auch die Tatsache, dass der Kl. sich nicht einer amtsärztlichen Eignungsuntersuchung unterzogen hat, sondern sich aus eigener Einschätzung und eigenem Empfinden zur Ableistung des Referendariats ab Januar 1989 körperlich außer Stande gesehen hat, lässt – entgegen der Auffassung der Bekl. – nicht darauf schließen, dass die körperliche Beeinträchtigung nicht der Hintergrund für den Nichtantritt des Vorbereitungsdienstes gewesen wäre. Denn wenn es dem Kl. – wie sein Vater im Rahmen seiner Aussage glaubhaft versichert hat – zu dieser Zeit kaum möglich war, Wegstrecken von einigen hundert m zu Fuß zu absolvieren, bedurfte es aus seiner Sicht keines Amtesarztes, um ihm dies und die daraus folgende Untauglichkeit zur Ableistung des praktischen Teils des Vorbereitungsdienstes zu attestieren.

Dem Kl. steht danach der geltend gemachte Verdienstaufschaden in Höhe von 16 344 Euro zu, der sich aus den monatlichen Bezügen in Höhe von Euro 681 für den Zeitraum von 24 Monaten errechnet.

b) Hingegen stehen dem Kl. keine Ansprüche gem. §§ 7 I, 11 StVG, §§ 823 I, 249, 252 BGB, § 3 Nr. 1 PflVG a. F. bzw. § 115 I Nr. 1 VVG auf Verdienstaufschaden in Höhe von 286 922,53 Euro unter dem Gesichtspunkt der ausgebliebenen Übernahme in den höheren Forstdienst zu.

Soweit der Kl. insofern die Differenz zwischen seinem als Beamter des höheren Forstdienstes erzielbaren und seinem in der Vergangenheit tatsächlich erhaltenen Durchschnittsnettoeinkommen verlangt, fehlt es an der Kausalität zwischen Unfall und Nichteintritt in den höheren Forstdienst. Auch dann, wenn – wie das vorliegend der Fall ist – davon auszugehen ist, dass der Kl. ohne die unfallbedingten Verletzungen den Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst durchlaufen hätte, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kl. anschließend in den höheren Forstdienst übernommen worden wäre.

Für die Frage, wie die berufliche Entwicklung eines Geschädigten ohne das Schadensereignis verlaufen wäre, bedarf es gem. § 252 BGB einer Prognose entsprechend dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, insbesondere auf der Grundlage dessen, was zur Ausbildung und bisherigen beruflichen Situation des Betroffenen festgestellt werden kann (*BGH*, NJW 2000, 3287). Dabei muss der Geschädigte zwar soweit wie möglich konkrete Anhaltspunkte und Anknüpfungstatsachen für diese Prognose dartin. Die insoweit zu stellenden Anforderungen dürfen indes gerade dann nicht überspannt werden, wenn sich der Geschädigte noch in der Ausbildung befindet, weil er dann regelmäßig nur wenige Anhaltspunkte dafür darzutun vermag, wie sich seine berufliche Entwicklung voraussichtlich gestaltet hätte (*BGH*, NJW 2000, 3287). In solchen Fällen darf der Tatrichter den Geschädigten deshalb im Rahmen der Schadensermittlung gem. den § 252 BGB, § 287 ZPO nicht vorschnell auf die Unsicherheit möglicher Prognosen verweisen und insbesondere nicht daraus herleiten, dass kein Erwerbsschaden eingetreten ist. Vielmehr liegt es dann, wenn sich weder für einen Erfolg noch für einen Misserfolg hinreichende Anhaltspunkte ergeben, nahe, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von einem voraussichtlich durchschnittlichen Erfolg des Geschädigten in seiner Tätigkeit auszugehen und auf dieser Grundlage die weitere Prognose hinsichtlich der entgangenen Einnahmen anzustellen und den Verdienstausschlag gem. § 287 ZPO zu schätzen (*BGH*, NJW 2000, 3287; *Pardey*, in: *Geigel*, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 4 Rdnr. 134). Es genügt danach für die Annahme, dass der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis den behaupteten Berufsweg eingeschlagen hätte, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (*Staudinger/Schiemann*, BGB, Neubearb. 2005, § 252 Rdnr. 36).

Auch unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist nicht mit einer die Verurteilung der Bekl. erforderlichen Gewissheit anzunehmen, dass der Kl. eine Beamtenlaufbahn im höheren Forstdienst durchlaufen hätte.

(1) Das LG hat insofern zu Recht angenommen, dass im Zeitraum 1989 generell von durchwachsenen Chancen zur Übernahme eines Forstassessors in den höheren Forstdienst auszugehen war. So enthielt das Merkblatt des Hessischen Landwirtschaftsministerium aus Oktober 1989 – also aus dem Jahr, in dem der Kl. nach eigenem Vorbringen ansonsten in den höheren Forstdienst übernommen worden wäre – den Hinweis, dass auf absehbare Zeit allenfalls 1/5 eines Referendariatslehrgangs in den Landesdienst eingestellt würden. Dass die Chancen zur Übernahme in den höheren Forstdienst deutlich aussichtsreicher gewesen wären, hat der Kl. über seine pauschale Behauptung hinaus nicht näher aufgezeigt. Jedenfalls nicht entscheidend spricht der von ihm selbst als Anlage zum Schriftsatz vom 25. 6. 2009 übermittelte Artikel des Referenten für Forstpersonal und Forstorganisation im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Herrn L2, in der Allgemeinen Forstzeitschrift aus dem Jahr

1990, dafür, dass die Chancen zur Übernahme in der höheren Forstdienst tatsächlich deutlich aussichtsreicher gewesen wären. Denn nach dessen Einschätzung habe nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in anderen Bundesländern in Anbetracht der allgemein restriktiven Haushaltspolitik eine Situation vorgelegen, die es lediglich rund 1/3 der jungen Forstleute ermöglicht hätten, mit einer Dauerbeschäftigung in diesem Bereich rechnen zu können. Soweit der Kl. erstinstanzlich auf zwei weitere Studien zum beruflichen Werdegang der Forststudenten verwiesen hat, hat er diese nicht vorgelegt, so dass sich insofern nichts Anderes ergibt.

(2) Waren danach schon die Chancen an sich, eine Beamtenlaufbahn im höheren Forstdienst zu durchlaufen, gering, ergibt sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies dem Kl. gleichwohl gelungen wäre, auch nicht aus den von ihm im Rahmen seiner Ausbildung erbrachten Leistungen. Denn hierfür wäre jedenfalls Voraussetzung gewesen, dass der Kl. deutlich überdurchschnittliche Prüfungsleistungen erbracht hat, die einen Rückschluss darauf zuließen, dass der Kl. trotz der generell schlechten Einstellungsvoraussetzungen gleichwohl in den höheren Forstdienst aufgenommen worden wäre. Hiervon kann allerdings nicht ausgegangen werden.

Denn es ist zunächst unstrittig, dass sich die Einstellung in den höheren Dienst nach den Ergebnissen der Großen Staatlichen Forstprüfung sowie unter anderem nach den während des Forstreferendariats erstellten Befähigungsberichten gerichtet hat. Dabei lag nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Bekl. der Schwerpunkt auf den Prüfungsergebnissen.

Die durch den Kl. erzielten Prüfungsergebnisse waren allerdings nicht deutlich überdurchschnittlich. So hat der Kl. im Vordiplom zwar einen Notendurchschnitt von 2,5 und damit als Gesamtnote noch ein „gut“ erhalten allerdings hat er in einigen Fächern auch durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Ergebnisse erzielt, so eine 3,7 in Botanik, eine 4,0 in Bodenkunde und Waldernährung, jeweils eine 3,0 in Wildbiologie und den Wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie eine 3,0 in Chemie. Zudem hat er lediglich in einem einzigen Fach eine 1,0 (Genetik) erzielt, so dass das Zeugnis jedenfalls nicht geeignet ist, deutlich überdurchschnittliche Leistungen zu belegen bzw. für die Zukunft nahezu legen.

Noch weniger lassen sich künftig deutlich überdurchschnittliche Leistungen unter Zuhilfenahme des Diplomprüfungszeugnisses prognostizieren. Denn der Kl. hat die Diplomprüfung nur mit der Note 2,7 bestanden, was einer Gesamtnote von „befriedigend“ entspricht. Dabei hat er in 9 von 17 Fächern durchschnittliche (= 4x befriedigend) oder unterdurchschnittliche (= 5x ausreichend) Zensuren erhalten und nur in 8 Fächern überdurchschnittliche Leistungen erbracht (6x gut und 2x sehr gut).

Soweit der Kl. mit der Berufung nunmehr behauptet, die Prüfungsergebnisse hätten sich durch seine unfallbedingte Gehbehinderung und die dadurch verminderte Fähigkeit zur Wissensaufnahme sowie die anhaltenden Schmerzen verschlechtert, ist er mit diesem neuen Vorbringen gem. § 531 II ZPO ausgeschlossen, da er Entsprechendes auch erstinstanzlich hätte vortragen können und es sich um eine neue Erkenntnis nicht handeln können. Entgegen der Ansicht des Kl. war das LG auch nicht gehalten zu erfragen, ob die dargelegten körperlichen Beeinträchtigungen dazu geführt haben, dass dieser sich schlechter auf die Vordiplom- und

Diplomprüfung vorbereiten konnte oder bei der Waldprüfung schlechter abgeschnitten hat, da es Sache des Kl. gewesen ist, die tatsächlichen Anhaltspunkte für seinen voraussichtlichen beruflichen Werdegang ohne das Unfallereignis aufzuzeigen. Hierzu zählten erkennbar auch die Prüfungsergebnisse, zumal der Kl. schon in der Klageschrift selbst maßgeblich auf sein Diplomzeugnis rekurriert und dieses als Anlage vorgelegt hat.

(3) Auch die im Rahmen seines beruflichen Werdegangs attestierten Leistungen lassen keinen hinreichenden Rückschluss darauf zu, dass der Kl. die Große Staatliche Forstprüfung mit einem Ergebnis abgelegt oder im Forstreferendariat Befähigungsnachweise erzielt hätte, die ihn über den Durchschnitt der anderen Referendare seines Jahrgangs herausgehoben hätte.

Soweit sich der Kl. insofern auf seine im Berufsleben erhaltenen Arbeitszeugnisse stützt, sind diese nicht ausreichend aussagekräftig, um indiziell für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Indizien den Schluss herbeizuführen, dass ohne Unfallereignis die Laufbahn im höheren Forstdienst durchlaufen worden wäre.

Zunächst hat der Kl. nicht lückenlos seine Beschäftigungen mit Arbeitszeugnissen belegt, da ein Zeugnis über die Beschäftigung bei der Stadt D. von September 1995 bis Januar 1996 fehlt. Die lückenhafte Dokumentation der geleisteten Arbeiten schwächt freilich den Beweiswert der vorgelegten Zeugnisse insofern, als nur eine lückenlose Dokumentation den Schluss nahelegt, dass sämtliche Arbeitgeber mit den Leistungen des Kl. sehr zufrieden gewesen sind.

Zudem ist der Aussagegehalt der vorgelegten Zeugnisse deshalb eingeschränkt, weil diese sich lediglich zum Kl. verhalten, ohne einen Bezug zur Leistung seiner Arbeitskollegen (und damit der potenziellen Konkurrenten um eine Stelle) herzustellen. Im Übrigen bringen sie zwar zum Ausdruck, dass der Kl. die ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig zur vollen Zufriedenheit seines jeweiligen Arbeitgebers erledigt hat. Dass er dabei eine Eignung und Befähigung gezeigt hat, die ihn für ein höherwertiges Amt als die ihm übertragene, allenfalls dem gehobenen Dienst zuzuordnende Stelle qualifizieren würden, lässt sich den Zeugnissen indessen nicht entnehmen. Auch soweit das Regierungspräsidium Kassel in seiner „Bescheinigung zur Feststellung eines Vermögensschadens“ angeführt hat, der Kl. habe herausragende Leistungen erbracht, bezieht sich diese Einschätzung auf die Aufgabenerledigung des Kl. innerhalb des gehobenen Dienstes. Dass der Kl. auch Mitbewerbern um eine Stelle im höheren Forstdienst überlegen gewesen wäre, lässt sich daraus nicht ableiten.

Zudem betreffen die Arbeitszeugnisse, anders als der inhaltlich breiter gestreute Vorbereitungsdienst, mit dem Umweltschutz einen speziellen Teilsektor, auf dem sich der Kl. zuvor ein Jahr lang zur Fachkraft für Umweltschutz weitergebildet hatte. Auf Grund dieser Spezialkenntnisse hat sich der Kl. offenbar auch beim Regierungspräsidium Kassel besonders bewährt. Sofern dieser sich deshalb darauf beruft, die von ihm ausgeübten Tätigkeiten unterschieden sich inhaltlich nicht nennenswert von den ansonsten von Beamten des höheren Forstdienstes (welchen Einstellungsjahrs, ist nicht ersichtlich) ausgeübten Tätigkeiten, kann daraus nicht geschlussfolgert werden, dass er auch bei der Einstellung im Anschluss an das Referendariat erfolgreich mit Mitbewerbern um eine Stelle im höheren Dienst konkurriert hätte.

Insgesamt mögen die vorgelegten Arbeitszeugnisse deshalb darauf hindeuten, dass sich der Kl. im beruflichen Alltag bei den von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten im Laufe der Jahre – jedenfalls überwiegend – in besonderem Maße bewährt hat. Dass diese praktischen Fähigkeiten auf ein Leistungsniveau des Kl. auch im Jahr 1989 schließen lassen, das ihn während des Vorbereitungsdienstes vom Durchschnitt der anderen Referendare abgehoben und ihn zu einem überdurchschnittlichen Ergebnis bei der Großen Staatlichen Forstprüfung verholpen hätte, kann jedoch nicht angenommen werden. Zumindest aber kommt ihnen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung kein größeres Gewicht als dem Diplomzeugnis des Kl. zu. Dann aber ist von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit i. S. der § 287 ZPO, § 252 BGB, dass der Kl. im Jahr 1989 in den höheren Forstdienst übernommen worden wäre, gerade nicht auszugehen.

(4) Aber auch aus dem beruflichen Werdegang des Kl. lässt sich nicht für sich und auch nicht in Kombination mit anderen Indizien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ableiten, dass er im Fall der Ableistung des Forstreferendariats jedenfalls im Laufe seines weiteren Berufslebens in den höheren Dienst übernommen worden wäre.

Nach der Bescheinigung des Regierungspräsidiums K. vom 23. 6. 2009 sind dem Kl. zwar jedenfalls ab dem Jahr 1997 herausragende Leistungen attestiert worden. Ob zu diesem Zeitpunkt eine Verbeamtung des damals 36jährigen Kl. überhaupt noch möglich gewesen wäre, ist allerdings schon sehr fraglich. Jedenfalls aber besteht mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine etwaige Bewerbung des Kl. um eine Stelle im höheren Forstdienst erfolgreich gewesen wäre.

Der Kl. hat weder aufgezeigt, in welchem Jahr wie viele Stellen des höheren Dienstes ausgeschrieben worden sind, noch, wie viele Mitbewerber sich mit welchen Qualifikationen und Arbeitszeugnissen auf eine solche Stelle beworben haben. Ohne diesbezügliche Angaben kann aber keine auch nur einigermaßen zuverlässige Prognose über die Erfolgsaussichten einer Bewerbung des Kl. angestellt werden. Dass der Bekannte eines Kollegen des Kl. einen Laufbahnwechsel vollzogen hat (vgl. Schreiben vom 17. 1. 2008), belegt nur eine solche generelle Möglichkeit, ohne weitergehende Schlüsse auf die Umsetzbarkeit auch für den Kl. zuzulassen. Ebenso wenig ersetzt der Verweis auf den späteren Eintritt „zahlreicher“ zunächst befristet oder freiberuflich tätiger Forstassessoren in den höheren Dienst die Darlegung der für die Erfolgsprognose einer Bewerbung des Kl. erforderlichen konkreten Anknüpfungstatsachen. Dies gilt umso mehr, als sich dem Beitrag des Herrn L2 in der Allgemeinen Forstzeitschrift aus dem Jahr 1990 sowie der Besprechung von Frau H3 entnehmen lässt, dass der Ersatzbedarf für Beamte und Angestellte des höheren Forstdienstes eher zurückgegangen ist und auch die Ende der 1980er Jahre noch bestehenden Sonderprogramme der Landesregierungen, die den Abschluss von befristeten Zwei-Jahres-Verträgen (mit welcher Vergütung, bleibt unklar) ermöglicht haben, nicht weiter ausgebaut worden sind.

Der Notwendigkeit, konkrete Anknüpfungstatsachen für die Wahrscheinlichkeit eines späteren Eintritts in den höheren Forstdienst aufzuzeigen, kann sich der Kl. nicht dadurch entziehen, dass er zum Beweis die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeboten hat. In einem solchen Fall können an die Mitteilung der Anknüpfungstatsachen zwar geringere Anforderungen gestellt werden

(Zöller/Greger, § 287 Rdnr. 5). Eine Beweiserhebung ist aber auch in diesem Fall unzulässig, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen so ungenau bezeichnet sind, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann (BGH, NJW-RR 1995, 715). Selbst wenn ein Sachverständiger aber den späteren Eintritt bereits im Berufsleben stehender Forstassessoren in den höheren Dienst ermitteln würde, könnte auf Grund dessen eine Wahrscheinlichkeitsprognose im Hinblick auf eine Bewerbung des Kl. mangels Kenntnis der jeweiligen konkreten Bewerbungssituation nicht angestellt werden.

Entsprechendes gilt, soweit der Kl. pauschal behauptet, er habe bei Absolvierung des Forstreferendariats früher oder später eine Anstellung in der Privatwirtschaft mit einer der Besoldung nach A 13 vergleichbaren Vergütung gefunden. Auch hierfür bestehen keine konkreten Anhaltspunkte. Vielmehr verweist der Beitrag des Herrn L2 in der Allgemeinen Forstzeitschrift 8/1990 darauf, dass zahlreiche Dauerbeschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes nur unter Hinnahme von Verdienstmöglichkeiten teils wesentlich unter dem Anfangsgehalt im höheren Dienst gefunden werden konnten. Selbst wenn ein Sachverständiger im Übrigen Arbeitsstellen in der freien Wirtschaft mit einem der Besoldung A 13 entsprechenden Lohn ermitteln würde, könnte daraus mangels Kenntnis der Anzahl und Qualifikation etwaiger Mitbewerber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Anstellung des Kl. geschlossen werden.

(5) Soweit der Kl. weiter anführt, dass aus dem Umstand, dass seine Familie Führungspersönlichkeiten mit beachtlichem beruflichen Werdegang hervorgebracht habe, geschlossen werden könne, dass er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne das Unfallereignis die Karriere als Beamter im höheren Forstdienst durchlaufen hätte, vermag er auch damit nicht durchzudringen. Denn im Rahmen der hier erforderlichen Prognoseentscheidung sind Beruf, die Vor- und Weiterbildung der Eltern und deren Qualifikation in der Berufstätigkeit sowie der Werdegang der Geschwister als Indizien lediglich dann heranzuziehen (Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rdnr. 173) wenn es sich um den zu prognostizierenden Lebensweg eines geschädigten Kindes oder Jugendlichen handelt, der Werdegang also schon mangels Berufsausbildungsbeginn noch völlig unklar ist. Denn in diesen Fällen sind andere Anknüpfungspunkte für eine Prognose noch nicht vorhanden, so dass auf derartige Indizien, die nur ganz geringe Aussagekraft haben, zurückgegriffen werden muss.

Ereignet sich aber – wie dies vorliegend der Fall ist – die Verletzung zu einem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte seine Ausbildung weitgehend gefördert hat oder vor ihrem Abschluss steht, so liegen angesichts der Erkennbarkeit seines Ausbildungs- und Berufsziels sowie seiner bisherigen Leistungen regelmäßig in der Person des Geschädigten selbst konkrete Anhaltspunkte für die Schätzung des Fortkommenschadens vor, wie ausgeführt worden ist. Ein Zurückgreifen auf die Leistungen der Eltern oder anderer Familienmitglieder verbietet sich dann schon deswegen, weil sie an sich deutlich weniger aussagekräftig sind, als eigene Leistungen.

(6) Nach alledem kann insgesamt nicht als überwiegend wahrscheinlich erachtet werden, dass der Kl. bei Ableistung des Forstreferendariats eine Dienst- oder Arbeitsstelle mit einem Nettoeinkommen von 3460 Euro gefunden hätte. Zudem

kommt aber auch kein Verdienstausschlagsschaden in Höhe eines geringeren Betrags in Betracht.

Denn angesichts der Arbeitsmarktsituation für Forstassessoren ist nicht ersichtlich, dass die Ablegung der Großen Forstlichen Staatsprüfung auch außerhalb des höheren Forstdienstes überhaupt mit einer greifbaren Chance auf einen Mehrverdienst oder eine Beschäftigung ohne vorübergehende Arbeitslosigkeit gegenüber einem Diplomforstwirt, der das Referendariat nicht abgeleistet hatte, verbunden gewesen wäre. Soweit die Rechtsprechung davon ausgeht, dass im Hinblick auf die Unsicherheit der beruflichen Entwicklung verbleibenden Risiken mit einem gewissen Abschlag Rechnung zu tragen ist (vgl. *BGH*, NJW 2000, 3287), bezieht sich dies allein auf Unwägbarkeiten bei der Höhe der ohne das Unfallereignis voraussichtlich zu erzielenden und deshalb den Umfang der durch den Unfall entgangenen Einkünfte. Bestehen dagegen keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen dafür, dass dem Geschädigten unfallbedingt überhaupt ein Mehreinkommen entgangen ist, so kann mangels Vorliegens der Grundvoraussetzungen einer Schadensschätzung nach den § 287 ZPO, § 252 BGB auch kein Teilbetrag als entgangener Verdienst zugesprochen werden.

c) Hingegen steht dem Kl. ein Verdienstausschlagsschaden gem. §§ 7 I, 11 StVG, § 823 I BGB, § 249, 252 BGB, §§ 3 Nr. 1 PflVG a. F. bzw. 115 I Nr. 1 VVG wegen unfallbedingt verzögerten Eintritts in das Berufsleben in Höhe von 13 200 Euro zu. Unter Berücksichtigung der dem Kl. zugutekommenden Beweiserleichterungen gem. § 252 BGB, § 287 ZPO (vgl. hierzu *KG*, NZV 2006, 207) ist davon auszugehen, dass der Kl. ohne die beim Unfall erlittenen erheblichen Verletzungen ein halbes Jahr früher als tatsächlich geschehen die Tätigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises *D.* gegen eine Vergütung der Besoldungsgruppe BAT IVa angetreten hätte.

(1) Es ist anerkannt (*BGH*, NJW 2011, 1145 = NJW 2011, 1146; *KG*, NZV 2006, 207), dass bei Unfällen vor Eintritt in das Berufsleben gem. § 287 ZPO zu schätzen ist, wie der berufliche Weg des Geschädigten voraussichtlich verlaufen wäre, wobei die Anforderungen an die Schätzgrundlagen nicht überspannt werden dürfen. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob der Geschädigte früher ins Erwerbsleben eintreten wäre, wenn der Unfall nicht stattgefunden hätte.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass der Kl. ohne das Unfallereignis ein halbes Jahr früher seine Erwerbstätigkeit begonnen hätte.

Diese Annahme ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Während des Sommersemesters 1982 ist der Kl. auf Grund des Unfalls mehrere Wochen lang stationär behandelt worden. Überdies waren sein linkes Bein sowie seine rechte Hand eingegipst und der Kl. konnte sich zu dieser Zeit nur im Rollstuhl fortbewegen. Im Wintersemester 1982/83 sowie im Sommersemester 1983 hat er sich zwar überwiegend nur noch in ambulanter Behandlung befunden und sein Studium an der Universität *H.* fortgesetzt. Bis Juli 1983 konnte er sich aber nur mit Hilfe von Gehstützen fortbewegen. Dass er in Folge dessen jedenfalls die praktischen Seminare und Übungen, die teilweise mit mehrstündigen Aufenthalten und Wanderungen im Wald verbunden waren, nicht in dem vorgesehenen Ausmaß absolvieren konnte, liegt auf der Hand.

Zudem hat sich der Kl. bis Sommer 1983 mehrmals in der Woche in krankengymnastische und elektrotherapeutische Behandlung begeben. Derartige Termine hatten nahe liegender Weise zur Folge, dass der Kl. an Vorlesungen und praktischen Übungen nur eingeschränkt teilnehmen konnte. Dementsprechend betrug die Minderung der Erwerbsfähigkeit während dieser Zeit (wie auch noch bis März 1984) wegen der eingeschränkten Gehfähigkeit des Kl. 40 %.

Soweit der Kl. im Februar 1984 abermals eine Woche in stationärer Behandlung und einen weiteren Monat auf Gehstützen angewiesen war, ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass das Studium durch diese – wohl in den Semesterferien liegenden – Einschränkungen beeinträchtigt worden ist.

Unter diesen Umständen ist es angebracht, die unfallbedingte Verzögerung des Studiums auf ein Jahr (da der Kl. Veranstaltungen während des Wintersemesters 1982/83 und des Sommersemesters 1983 jeweils nur teilweise nicht wahrnehmen konnte) zu schätzen.

Allerdings ergibt sich hieraus nicht ein entsprechend langer Zeitraum des verspäteten Eintritts in das Berufsleben. Denn insoweit ist der Soll-Verlauf, wie er ohne den Unfall eingetreten wäre, und der Ist-Verlauf nach dem Unfall zu vergleichen und sind dabei auch Einkommensreduzierungen oder – verzögerungen zu berücksichtigen, die ohne den Unfall eingetreten wären (vgl. *OLG Hamm*, NZV 1999, 248).

Danach gilt:

Hätte der Kl. seine Ausbildung wie geplant fortgesetzt, hätte er die Diplomprüfung nach 12 (bzw. 13) statt nach 15 Semestern – mithin frühestens im Sommer 1986 (bzw. im Winter 1986/87 – abgelegt. Da die Einstellungen in den Referendardienst zum 1. 1. und 1. 7. eines Jahres erfolgten und wegen der großen Anzahl von Bewerbern – ähnlich wie im Jahr 1988 geschehen – nicht mit einer Einstellung zum nächsten, sondern erst zum übernächsten Termin zu rechnen war, hätte der Kl. (wegen des wohl verpassten Einstellungstermins zum 1. 7. 1986 bzw. zum 1. 1. 1987) eine Referendarstelle voraussichtlich nicht vor dem 1. 7. 1987 (bzw. dem 1. 1. 1988) erhalten. Das zweijährige Forstreferendariat wäre demnach erst Mitte 1989 (bzw. Ende 1989) beendet gewesen.

Stattdessen hat der Kl. im Anschluss an seine im März 1988 abgelegte Diplomprüfung einen nicht vergüteten Weiterbildungslehrgang zur Fachkraft für Umweltschutz absolviert und stand dem Arbeitsmarkt deshalb erst Ende des Jahres 1989 zur Verfügung. Sein Zutritt zum Berufsleben hat sich daher (wegen der Verkürzung der weiteren Ausbildung im Anschluss an das Studium) um ein halbes Jahr und eben nicht um ein ganzes Jahr verzögert.

Sofern der Kl. nunmehr in der Berufung mit Schriftsatz vom 15. 4. 2010 und mit weiterem Schriftsatz vom 6. 8. 2013 anführt, das Studium habe sich nicht nur um 18 Monate im Grundstudium, sondern darüber hinaus um ein weiteres halbes bzw. ganzes Jahre wegen unfallbedingter Nichtteilnahme an Veranstaltungen im Hauptstudium verzögert, kann er mit dieser neuen Behauptung schon aus prozessualen Gründen nicht mehr gehört werden (§§ 529 I Nr. 2, 531 II ZPO). In erster Instanz hat er diese angeblich weitere Verzögerung nicht etwa nur „nicht

ausdrücklich geltend gemacht“, wie er jetzt behauptet, sondern sich – wie im Übrigen auch noch in der Berufungsbegründung– ausdrücklich auf eine Verzögerung der Studienzeit (nur) um anderthalb Jahre berufen. Eine entsprechendes Vorbringen ist demgemäß (mit der Beweiskraft des § 314 ZPO) auch im Tatbestand des angefochtenen Teilverzichts- und Teilurteils festgehalten.

Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, dass die Nichtteilnahme an den Grundveranstaltungskursen „Dendrometrie“ und „Forsteinrichtung“ (die zur Verlängerung des Studiums um ein weiteres Jahr geführt haben soll) auf den Unfall zurückzuführen ist. Zu den maßgeblichen Veranstaltungszeiten hat der Kl. an einer fiebrigen Mandelentzündung und einer Virusinfektion gelitten. Dass diese Erkrankungen mit der vorangegangenen Entfernung der Metallplatten im linken Oberschenkel in Zusammenhang standen, ist nicht erkennbar.

(2) Der in dieser Zeit von sechs Monaten entgangene Verdienst bemisst sich – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht auf sein seit Frühjahr 2007 bezogenes BAT III-Gehalt. Die Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Verlauf hat pro rata temporis zu erfolgen, d. h. Soll- und Ist-Verlauf müssen jeweils exakt für die einzelnen Zeiträume gegenüber gestellt werden (*Küppersbusch/Höher*, Rdnr. 170). Dann aber kann für das erste halbe Jahr der Berufstätigkeit allenfalls auf das Einstiegsgehalt des Kl. in seiner ersten „festen“ Arbeitsstelle beim Landkreis D. in der VergGr. BAT IV a, das er nach der von Mitte April 1990 bis November 1991 durchlaufenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bezogen hat, abgestellt werden. Dieses Gehalt hat der Kl. unter Einbeziehung seines jetzigen Familienstandes (verheiratet, zwei Kinder) und auf der Basis der Gehaltstabelle aus dem Jahr 2004 mit durchschnittlich 2197 Euro netto angegeben, ohne dass diese Angabe (substanziell) bestritten worden wäre. Insgesamt sind dem Kl. daher Einnahmen von geschätzt 13 200 Euro (6x 2200 Euro) entgangen, die er gegenüber der Bekl. geltend machen kann.

Dass der Verdienst des Kl. in Folge seines verzögerten Berufseintritts auch in der Folgezeit gegenüber dem ansonsten zu erzielenden Gehalt verringert geblieben ist (er also etwa beim Regierungspräsidium Kassel andernfalls schon im November 1996 statt im Mai 1997 von der VergGr. BAT IV b auf BAT IV a und im Herbst 2006 statt im Frühjahr 2007 weiter auf die VergGr. BAT III hochgestuft worden wäre), kann nicht angenommen werden. Dagegen spricht bereits, dass der Kl. zwischen den angetretenen Arbeitsstellen jeweils mehr als sechs Monate arbeitslos gewesen ist. Im Hinblick darauf ist nicht ersichtlich, dass ihn der um ein halbes Jahr verzögerte Berufszutritt beim Antritt der Stellen zeitlich zurückgeworfen hat. Im Übrigen haben die nachfolgenden Arbeitsstellen jeweils einen besonderen Zuschnitt dergestalt aufgewiesen, dass der Kl. bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt D. erst als Krankheitsvertretung und dann als Aushilfe sowie bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel zunächst auf Grund eines befristeten Arbeitsverhältnisses beschäftigt war, so dass nicht angenommen werden kann, dass der Kl. bei früherem Berufseinstieg auch früher eine höhere Besoldungsstufe erreicht hätte.

2. Weiter steht dem Kl. ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe des tenorierten Betrags gem. § 280 I BGB zu.

Es ist anerkannt (*BGH*, NJW 2006, 1065), dass sich bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen aus § 823 I BGB, § 7 StVG eine Ersatzpflicht von im

Zusammenhang mit der Verfolgung dieser Ansprüche entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten regelmäßig unmittelbar aus § 280 I BGB ergibt. Da der Kl. ebensolche Ansprüche verfolgt, steht ihm auch der entsprechende Ersatz für die außergerichtlich aufgewandten Rechtsanwaltskosten zu. Für diese ist eine 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Streitwert von 47 544 Euro (11 544 Euro Verdienstausschlag, 16 000 Euro Schmerzensgeld und 20 000 Euro Wert des Feststellungsantrags) zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer anzusetzen, also ein Betrag in Höhe von 1641,96 Euro.

3. Hingegen besteht der vom Kl. weiter geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe von 1263 Euro für die Zeit von Januar 2008 bis zu seinem 65. Lebensjahr aus den §§ 7 I, 13 I StVG, 3 Nr. 1 PflVG a. F. bzw. § 115 I Nr. 1 VVG nicht. Die insoweit verlangte Differenz zwischen dem als Beamter des höheren Forstdienstes erzielbaren und dem nach der VergGr. BAT IVa tatsächlich erzielten Durchschnittsnettoeinkommen steht dem Kl. nicht zu, da von dessen Beschäftigung im höheren Dienst oder einer vergleichbar dotierten Stelle in der Privatwirtschaft nach den vorstehenden Erörterungen selbst bei Ableistung des Forstreferendariats auch in späteren Jahren keine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht.

Ebenso wenig kann dem Kl. eine geringere Monatsrente zugesprochen werden. Dafür, dass ihm die Ablegung des Assessorexamens im weiteren Berufsleben messbare finanzielle Vorteile gebracht hätte, bestehen keine konkreten Anhaltspunkte.

4. Auch der Hilfsantrag, mit dem der Kl. einen Zahlungsanspruch in Höhe von 90 853,80 Euro als Mindestschaden geltend macht, ist nicht begründet. Denn inwiefern dem Kl. ein Verdienstausschlagsschaden entstanden ist, ist im Rahmen der Prüfung unter A 1 geprüft worden. Ein darüber hinausgehender „Mindestschaden“ ist – entgegen der Auffassung des Kl. – nicht erkennbar. Soweit der Kl. zur Begründung darauf abstellt, dass er wegen des Unfalls mit einer dreißigmonatigen Verspätung ins Berufsleben eingestiegen sei, ist ebenso auf die obigen Ausführungen zu verweisen, als auch hinsichtlich der Auffassung, dass ihm für diesen Zeitraum ein monatliches Gehalt aus der VergGr. BAT III entgangen sei.

B. Berufung der Bekl. gegen das Schlussurteil

Die Berufung der Bekl. hat keinen Erfolg.

1. Soweit das LG dem Kl. ein über das durch die Bekl. bereits gezahlte Schmerzensgeld in Höhe von 26 000 Euro in Höhe von weiteren 16 000 Euro zugestanden hat, ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden. Die hiergegen durch die Bekl. vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch.

Bei der Bemessung des Schmerzensgelds sind alle für eine billige Entschädigung nach § 253 II BGB relevanten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zu den bei der Abwägung zu beachtenden Faktoren zählen insbesondere die Art, Schwere und Dauer der erlittenen Verletzungen sowie Schmerzen und Leiden, die Dauer der stationären und ambulanten Behandlungen, die Belastung durch Operationen und andere Behandlungsmaßnahmen sowie Art, Ausmaß und Dauer der Auswirkungen auf das berufliche und soziale Leben des Geschädigten (OLG Nürnberg, NJW 2008,

809; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 72. Aufl., § 253 Rdnr. 16). Dabei hat das Gericht bei der Ausübung seines ihm nach § 287 ZPO eingeräumten Ermessens weiter zu beachten, dass vergleichbare Verletzungen und Beeinträchtigungen annähernd gleiche Entschädigungen zur Folge haben (*OLG Oldenburg*, NJW-RR 2007, 1468).

Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds, der eine ganzheitliche Betrachtung und Bemessung gebietet, ist die künftige Entwicklung des Schadensbilds in die Bemessung des Schmerzensgelds mit einzubeziehen (vgl. *BGH*, NJW 2001, 3414). Deshalb sind neben den bereits eingetretenen auch alle erkennbaren sowie alle nicht völlig fernliegenden, objektiv vorhersehbaren unfallbedingten Verletzungsfolgen bei der Bemessung des Schmerzensgelds zu berücksichtigen (*BGH*, NJW 2001, 3414). Nicht erfasst sind deshalb generell nur Verletzungsfolgen, an die auch ein mit der Beurteilung des Ausmaßes und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung eines unfallursächlichen Körperschadens des Verletzten beauftragter Sachverständiger nicht denken musste, die aber entgegen aller Wahrscheinlichkeit später doch eingetreten sind (vgl. *BGH*, NJW 1980, 2754).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist die durch das *LG* ausgeurteilte Schmerzensgeldhöhe nicht zu beanstanden.

a) Der Kl. hat auf Grund des Unfalls diverse Verletzungen unter anderem in Gestalt einer Oberschenkel- und einer Handfraktur sowie einer Luxation des linken Sprunggelenks erlitten, die mehrere Operationen an Hüfte, Oberschenkel und Fuß im Rahmen eines mehr als einmonatigen Klinikaufenthalts erforderlich gemacht haben. Auch in der Folgezeit war der Kl. in seiner Bewegungsfreiheit zunächst noch stark dadurch eingeschränkt, dass sein rechter Arm etwa drei Monate lang eingegipst war und er sich auf Grund der Schienung des linken Beins in einer Streckvorrichtung über drei Monate lang nur in einem Rollstuhl sowie auch danach noch Monate lang unter Zuhilfenahme von Gehstützen fortbewegen konnte. Darüber hinaus musste sich der Kl. über ein Jahr lang mehrmals wöchentlich ambulanten Behandlungen und Therapien unterziehen.

b) Mit zutreffenden Erwägungen hat das *LG* zudem angenommen, dass beim Kl. auch eine zu berücksichtigende Dauerschädigung eingetreten sei. Denn der Sachverständige *Dr. D2* hat ausgeführt, dass bei dem Kl. unfallbedingte Veränderungen im Bereich des linken Fußes festzustellen seien und zwar eine diskrete peronaeale Schädigung mit sensiblen Ausfallerscheinungen. Die zudem durch den Sachverständigen festgestellte Décollementverletzung des Kl. am linken Außenknöchel hat zu einer dauerhaften Schädigung in Gestalt einer dortigen Narbe geführt. Darüber hinaus ist nach dem Ergebnis der erstinstanzlichen Beweisaufnahme erwiesen, dass eine Dauerschädigung des Kl. in Gestalt einer unfallbedingten beginnenden Arthrose vorliegt. Der Sachverständige *Dr. D2* hat festgestellt, dass das linke Rückfußgelenk des Kl. beginnende posttraumatische degenerative arthrotische Veränderungen aufweist, die auf den Unfall zurückzuführen seien. Hierzu hat der Sachverständige erläutert, dass das linke, zuvor keine Deformität aufweisende Sprunggelenk des Kl. anlässlich des Unfalls mechanisch geschädigt worden ist, was zu einem frühzeitigen Gelenkverschleiß geführt hat.

Zu berücksichtigen ist daher, dass die Bein- bzw. Fußverletzungen zu erheblichen dauerhaften Einschränkungen des Kl. geführt haben. So hat der Vater des Kl. im

Rahmen seiner Vernehmung angegeben, dass der Kl. seit dem Unfall dauerhaft Gehprobleme habe, also keine längeren Wegstrecken zurücklegen könne. Damit fallen für den Kl. sämtliche sportlichen Aktivitäten, die mit Laufen einhergehen, von vorne herein weg, was eine ganz erhebliche Einschränkung darstellt. Das gilt vor allem auch deshalb, weil nach den Angaben des Zeugen S2 davon auszugehen ist, dass der Kl. durchaus sportlich gewesen ist und z. B. Volleyball gespielt hat. Zudem bedarf es aber auch keiner weiteren Erklärungen dazu, dass die signifikante Einschränkung der Gehfähigkeit ganz erhebliche Einwirkungen auch auf tägliche Verrichtungen sowie familiäre Unternehmungen hat.

c) Zudem ist erschwerend zu berücksichtigen, dass der Kl. erst 22 Jahre alt und damit jung war, als es zu dem Unfallereignis gekommen ist. Gerade bei einem jungen sportlichen Menschen ist eine dauerhafte erhebliche Bewegungseinschränkung aber besonders problematisch und führt zwangsläufig zu einer deutlich verschlechterten Lebensqualität, was bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist und zu einer signifikanten Erhöhung des immateriellen Schadensersatzanspruchs führen kann und vorliegend auch führt.

Auch diese Dauerschädigung, die progredient verläuft, ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

Denn der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung am 8. 7. 2011 ausdrücklich erklärt, dass auch die zukünftig zu erwartende Entwicklung seiner Verletzungen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen sein solle, was grundsätzlich möglich ist (vgl. *OLG Saarbrücken*, Urt. v. 10. 12. 1998 – 3 U 244/98), ihm allerdings die Möglichkeit verwehrt, künftig weiteres Schmerzensgeld zu verlangen.

d) Bei der Schmerzensgeldbemessung ist zudem zu berücksichtigen, dass der Kl. den von ihm angestrebten Beruf, Beamtenlaufbahn im höheren Forstdienst, nicht hat verfolgen können. Zwar hätte er diesen Beruf – wie bereits dargelegt worden ist – auch ohne den Unfall möglicherweise nicht ergreifen können; durch das Unfallereignis ist ihm aber die Chance hierauf verwehrt worden und er hat sich insofern notgedrungen einer anderen Tätigkeit zuwenden müssen.

e) Des Weiteren hat das LG auch zu Recht das zögerliche Regulierungsverhalten der Bekl. als das Schmerzensgeld erhöhenden Umstand gewertet. Eine ungebührliche Verzögerung der Regulierung rechtfertigt eine Erhöhung des ermittelten Schmerzensgeldes (*OLG Nürnberg*, NJW 2008, 809), wobei „ungebührliche Verzögerung“ nur dann anzunehmen sein kann, wenn die unterbliebene Regulierung nicht auf – zulässiges – Verteidigungsvorbringen gestützt werden kann.

Letzteres ist vorliegend allerdings nicht der Fall, so dass ein erheblicher Schmerzensgeldaufschlag gerechtfertigt ist. Denn streitig war lediglich, ob und in welchem Umfang der Kl. in Folge des Unfalls körperlich und damit auch in seiner Lebensplanung dauerhaft beeinträchtigt war. Fest stand aber, dass der Kl. bei dem Unfall erheblich verletzt worden war. Auf Grund der diversen der Bekl. vorliegenden ärztlichen Berichte, Atteste und Gutachten waren die vom Kl. erlittenen Verletzungen und die durchgeführten stationären und ambulanten Behandlungen auch dokumentiert. Diese daher nicht von der Hand zu weisenden Verletzungen machten schon für sich genommen die Zahlung eines nicht unerheblichen Schmerzensgeldes

erkennbar erforderlich. Vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um gerechtfertigtes Verteidigungsverhalten, wenn die Bekl., die immerhin im Jahr 1986 ein Anerkenntnis zur Zahlung eines Schmerzensgeldes abgegeben hatte, erstmals 2005 und damit über 23 Jahre nach dem Unfallereignis und über 19 Jahre nach eben diesem Grundanerkennnis eine Zahlung vorgenommen hat.

Vor diesem Hintergrund ist das vom *LG* zuerkannte Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 42 000 Euro gerechtfertigt. Auf die weiteren angeblichen Verletzungen, die der Kl. erlitten haben will (Schnapphüfte, passive Flexibilität des linken Fußgelenks, Knieverletzung bzw. Gonarthrose im linken Knie sowie Meniskus- und Knorpelschaden), kommt es danach nicht an, wobei für diese – wie vom Sachverständigen *Dr. D2* festgestellt – überwiegend die Unfallursächlichkeit ausscheidet bzw. nicht erkennbar ist.

2. Sofern das *LG* entsprechend dem Klageantrag zu 7 festgestellt hat, dass die Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. alle unfallbedingten künftigen materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, ist die Berufung der Bekl. ebenfalls unbegründet.

a) Soweit die Bekl. die Unzulässigkeit des Feststellungsantrags wegen doppelter Rechtshängigkeit gerügt hat, vermag sie damit nicht durchzudringen. Denn der Kl. hat in der mündlichen Verhandlung am 8. 7. 2011 klargestellt, dass der im Berufungsverfahren weiter verfolgte Feststellungsantrag (erstinstanzlich zu 7) nicht den ebenfalls zweitinstanzlich (als Antrag zu I 1 c) weiter geltend gemachten Antrag zu 4 erfasse.

Eine doppelte Rechtshängigkeit im Hinblick auf die erstinstanzlich geltend gemachten Anträge zu 5 und 6. auf Feststellung, dass die Bekl. zum Ersatz künftig auf Schadensersatzzahlungen anfallender Steuern sowie unfallbedingt geringerer Rentenzahlungen verpflichtet ist, besteht gleichermaßen nicht. Dem steht entgegen, dass das *LG* diese Anträge im Teilverzichts- und Teilurteil vom 27. 8. 2009 insoweit rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen hat, die mit den Anträgen zu 5 und 6. erfassten speziellen Vermögenseinbußen seien vom umfassenden Feststellungsantrag zu 7 umfasst.

Eine doppelte Rechtshängigkeit bzw. ein mangelndes Rechtsschutzbedürfnis des Kl. besteht auch nicht im Hinblick auf die in den Feststellungsantrag einbezogenen künftigen immateriellen Schäden. Insoweit ist zwar die unfallbedingte Arthrose des Kl. in den bezifferten Schmerzensgeldantrag eingeflossen und kann daher nicht mehr Gegenstand des Feststellungsantrags sein. Aber auch von einem umfassend zugesprochenen Schmerzensgeld unter Einbeziehung künftig zu erwartender Beeinträchtigungen werden solche Verletzungsfolgen nicht abgegolten, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht eingetreten und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar, d. h. mit denen nicht oder nicht ernstlich zu rechnen war (vgl. *BGH*, NJW 2001, 3414). Dass der Feststellungsantrag – wie das vorliegend der Fall ist – keine Beschränkung auf derartige Folgen enthält, hat der *BGH* in einem Fall mit vergleichbaren Leistungs- und Feststellungsanträgen nicht beanstandet (NJW 2001, 3414). Für die Zulässigkeit spricht im Übrigen, dass sich jedenfalls aus den Entscheidungsgründen des entsprechenden Urteils ergibt, dass die vorhersehbare künftige Entwicklung des Schadensbilds grundsätzlich von einem bezifferten Schmerzensgeld abgegolten ist.

b) Das Feststellungsinteresse i. S. des § 256 I ZPO liegt vor. Besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft noch Spätfolgen der Unfallverletzungen auftreten, so reicht dies für das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse grundsätzlich aus. Eine solche Möglichkeit ist schon dann anzunehmen, wenn der Eintritt von Spätschäden nicht ausgeschlossen werden kann (*BGH*, NJW 2001, 3414), was vorliegend erkennbar der Fall ist. Die Möglichkeit künftiger materieller Vermögenseinbußen besteht schon im Hinblick auf die nach den Feststellungen des Sachverständigen voranschreitende unfallbedingte Arthrose im linken Sprunggelenk des Kl., die nicht vollumfänglich von der Krankenkasse abgegoltene ärztliche Behandlungen, Medikationen und Hilfsmittel befürchten lässt. Aber auch künftige anderweitige Beeinträchtigungen des Kl. etwa im Hinblick auf die vom Kl. außerdem erlittene Oberschenkelfraktur und die Operationen an dem linken Oberschenkel und der rechten Hüfte – etwa in Gestalt mit zunehmendem Alter auftretender Schmerzen – erscheinen nicht ausgeschlossen.

c) Der Feststellungsantrag ist auch begründet. Denn für den Eintritt künftiger Schäden genügt eine gewisse dahingehende Wahrscheinlichkeit, so dass das Begehren nur dann unbegründet ist, wenn prognostisch feststeht, dass keine Spätfolgen eintreten werden (*BGHZ* 116, 60 = NJW 1992, 316 = NJW 1992, 560 = NJW 2002, 36).

Eine solche Feststellung kann hier aber nicht getroffen werden. Es steht nicht fest, dass keine künftigen materiellen Schäden aus dem Unfall mehr drohen. Vielmehr spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass noch Behandlungskosten, Medikamente und Hilfsmittel wegen der Progredienz der unfallbedingten Arthrose des Kl. im linken Sprunggelenk benötigt werden. Ebenso erscheint wahrscheinlich, dass der Kl. auf Grund seines unfallbedingt verspäteten Eintritts ins Berufsleben und des deshalb geringeren Zeitumfangs der Einzahlung von Beiträgen in die Rentenversicherung geringere Altersbezüge als ohne den seine Berufsausbildung verzögernden Unfall erhalten wird.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf künftige immaterielle Schäden. Angesichts der Schwere und Komplexität der Verletzungen kann nach der allgemeinen Lebenserfahrung damit gerechnet werden, dass die erlittenen Frakturen mit weiter zunehmendem Alter des Kl. bislang noch nicht aufgetretene Beschwerden, die ein weiteres Schmerzensgeld angezeigt erscheinen lassen, auslösen können.

C. Die Berufung des Kl. gegen das Schlussurteil

Die Berufung des Kl. gegen das Schlussurteil ist, auch wenn sich diese nur gegen die zulasten des Kl. getroffene Kostenentscheidung richtet, zulässig, aber nur in geringem Umfang begründet.

1. Hat ein Gericht von der Möglichkeit der Erlasses eines Teilurteils Gebrauch gemacht und erst im Schlussurteil über die Kosten entschieden, so kann die im Schlussurteil enthaltene Kostenentscheidung für sich allein angefochten werden, wenn – wie vorliegend – auch gegen das Teilurteil ein Rechtsmittel anhängig ist (*BGH*, Urt. v. 9. 11. 1977 – VIII ZB 36/77, BeckRS 1977, 31121999). Denn in diesem Fall ist das Rechtsmittel gegen das Schlussurteil nur als Ergänzung des gegen das Teilurteil eingelegten Rechtsmittels anzusehen, so dass beide Rechtsmittel nunmehr

eine Einheit bilden und deshalb keine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung i. S. des § 99 I ZPO gegeben ist (BGH, NJW 2001, 3414).

2. Das Rechtsmittel des Kl. bleibt in der Sache weitgehend ohne Erfolg.

Mit der landgerichtlichen Entscheidung vom 27. 8. 2009 ist ein auf den Klageantrag zu 1 entfallender Teilbetrag von 56 269,47 Euro im Wege des Teilverzichtsurteils abgewiesen worden. Zudem sind die Klageanträge zu 5 und 6, auf die Streitwerte von jeweils 5000 Euro entfallen, im Wege des Teilurteils abgewiesen worden. Insoweit ist, da der Kl. dagegen keine Berufung eingelegt hat, das Teilverzichts- und Teilurteil rechtskräftig geworden.

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Antrag zu 1 und jetzige Antrag zu I 1 a nur in Höhe eines Betrags von 11 544 Euro (16 344 Euro zuzüglich 13 200 Euro abzüglich vorprozessual gezahlter 18 000 Euro) gerechtfertigt, so dass der Kl. in Höhe eines Teilbetrags von 299 700,53 Euro der streitig weiter verfolgten 311 244,53 Euro unterliegt. Der frühere Klageantrag zu 4 und jetzige Antrag zu I 1 c ist unbegründet (s. o.) und hinsichtlich des Streitwertes abweichend vom Streitwertbeschluss des LG vom 27. 8. 2009 und im Einklang mit dem ursprünglichen Streitwertbeschluss des LG vom 5. 1. 2009 nicht mit 36 375 Euro, sondern gem. § 42 II GKG mit 75 780 Euro zu bewerten. Der Schmerzensgeldanspruch (Streitwert 16 000 Euro) sowie der Feststellungsantrag (Streitwert 20 000 Euro) waren zuzusprechen, so dass der Kl. insofern obsiegt.

Der Streitwert belief sich daher bis zum 3. 8. 2009 auf 489 294 Euro und anschließend auf 433 024,53 Euro.

Die Kostenentscheidung war daher – wie tenoriert – geringfügig abzuändern.